

Ausgangslage

Geothermie befasst sich mit der Nutzbarmachung von Erdwärme zum Zwecke der Energiegewinnung. Erdwärme ist als erneuerbare Energie eine sinnvolle Alternative zu herkömmlichen Heizsystemen. Es wird zwischen oberflächennaher Geothermie (Erdsondenheizung) und Tiefengeothermie (Wärmegewinnung und/oder Stromerzeugung) unterschieden. Insbesondere die Tiefengeothermie birgt Gefahren in sich. Beispielsweise können Erdbeben entstehen oder Grundwasserverunreinigungen.

Art. 667 Abs. 1 ZGB regelt den oberflächennahen Untergrund: Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach unten auf das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um ein schutzwürdiges Ausübungsinteresse handeln (BGE 119 Ia 390; 132 III 353). Dieses ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Einwirkung, der Lage, der Beschaffenheit und der allgemeinen Verkehrsanschauung zu beurteilen. Eine mathematisch feststellbare Begrenzung, indem das Gesetz das Interesse für die Ausübung als massgebend erklärt, fehlt. Durch die Nutzung von Erdwärmesonden, welche bis ca. 500 Meter tief in den Untergrund reichen, ist das Interesse des Grundeigentümers, den Untergrund zu nutzen, erheblich gestiegen. Im darüber hinausgehenden Raum stellt der Untergrund gemäss Art. 664 Abs. 1 ZGB eine öffentliche Sache dar und steht unter der Hoheit der Kantone. Damit haben die Kantone Anspruch auf das Verfügungsrecht in der Tiefe. Gemäss Art. 3 BV verbleiben die nicht via Bundesverfassung zugewiesenen Zuständigkeiten bei den Kantonen. Die Nutzung der Erdwärme als erneuerbare Energie wird in der Bundesverfassung von Art. 89 Abs. 1 BV (Energiepolitik) und Art. 75 Abs. 1 (Raumplanung) und Art. 76 Abs. 1 BV (Wasser) erfasst. Eine Bundeskompetenz zur Erdwärmennutzung lässt sich ihnen jedoch nicht entnehmen. Die Gesetzgebungskompetenz steht damit den Kantonen zu. Folglich fallen neu hinzukommende Aufgaben in den Kompetenzbereich der Kantone, solange nicht eine neue Bundeskompetenz geschaffen wird. Den Kantonen steht es frei, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer subsidiären Generalkompetenz erfüllen wollen und welche nicht.

Die Nutzung des tiefen Untergrundes durch Erdwärme ist in den Kantonen zumeist ansatzweise spezialgesetzlich geregelt. Einige Kantone haben eine explizite Verfassungsgrundlage geschaffen. Die Kantone Aargau, Luzern, Uri und Schwyz haben den Untergrund umfassend in einem Spezialgesetz erfasst. Im Kanton Zürich ist ein solches Gesetz derzeit in der Vernehmlassung.

Position

- Der HEV Schweiz hält die geltende Kompetenzordnung in der Raumplanung für sachgerecht. Auf kantonaler Ebene kann bei Bedarf eine gesetzliche Regelung mit Bezug auf spezielle Bereiche der Nutzung des tiefen Untergrundes aus den Gründen der Rechtssicherheit zweckmässig sein. Dies gilt namentlich mit Bezug auf Tiefenbohrungen, um deren Gefährdungspotential Rechnung zu tragen. Regelungen zur Nutzung des tiefen Untergrundes (Zulässigkeitsvoraussetzungen für Tiefenbohrungen etc.) dürfen nicht als Anlass für eine gesetzliche Tiefengrenze in Metern zur Abgrenzung von Privateigentum und staatliches Eigentum genommen werden. Eine solche kantonsrechtliche Bestimmung widerspricht nach Ansicht des HEV Schweiz dem im Bundesrecht (ZGB) verankerten Eigentumsrecht, wonach sich das Eigentum an Grund und Boden (zivilrechtlich) soweit in das Erdinnere erstreckt, als der Eigentümer ein Ausübungs- und Nutzungsrecht daran hat (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesgericht ist

dieser Nutzungsanspruch des Grundeigentümers (Erdsonden für Wärmepumpen, Tiefgaragen etc.) aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu bestimmen (BGE 132 III 689). Er ist damit nicht an eine feste Tiefengrenze gebunden. Folge der Festlegung eines bestimmten Tiefengrenzwerts wäre somit eine generelle Beschränkung des Eigentumsrechts. Bauvorhaben würden durch zusätzliche kostspielige Bewilligungsverfahren verkompliziert und allenfalls verhindert.

- Tiefenbohrungen für Geothermie können Erdbeben auslösen und Schäden an Liegenschaften und Infrastrukturen verursachen. Durch austretende Dämpfe und Gase entstehen zudem Geruchsemissionen. Solche Bohrungen dürfen daher nicht ohne klare gesetzliche Regelung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Zulässigkeit der (Tiefen-)Geothermie erfolgen:
 - Die Bewilligung der (Tiefen-)Geothermie ist an die Gewährleistung der Risikoabdeckung (Haftung für Schäden, Versicherungsnachweis) zu knüpfen.
 - Es ist eine explizierte Regelung der Haftung der zur Tiefenbohrung ermächtigten Unternehmen/Personen zu verankern. Wird durch eine Bohrung für die Gewinnung von Erdwärme Schäden an Gebäuden und Infrastruktur, beispielsweise durch Erschütterungen (Erdbeben), verursacht, sind diese vom Unternehmen zu tragen. Dies gilt auch für allfällige Folgeschäden, wie Entschädigungen, welche Vermieter allenfalls aufgrund von Geruchsmissionen an Mieter leisten müssen (Mietzinsreduktionen).

Kontakte: Tel. 044 254 90 20

HEV Schweiz: Monika Sommer, stv. Direktorin, monika.sommer@hev-schweiz.ch

Annekäthi Krebs, juristische Mitarbeiterin, anne.krebs@hev-schweiz.ch